

komme. Ich habe ihn als einen Antrag der Staatsregierung betrachtet.

Präsident v. Carlowitz: Es war vom Herrn Staatsminister anheimgegeben worden, ob man ein betreffendes Amendement stellen wolle.

Staatsminister v. Könnert: Ich halte einen Antrag nicht für nothwendig, da es sich von selbst versteht. Es ist das eine Handlung, um die sich der Staat nicht zu kümmern hat, und ich habe es nur erwähnt, weil es zu ihrer Beruhigung dienen wird. Es würde aber nicht das Wort Trauung, sondern nur Einsegnung zu gebrauchen sein, denn die Ehe ist schon durch die Trauung des protestantischen Geistlichen für wirklich geschlossen zu betrachten, die nachträgliche Einsegnung nur zu ihrem innern Frieden. Auch weiß man nicht, ob sie solche stets werden erlangen können.

D. v. Ammon: Ich würde mich auch dem Herrn Vicepräsidenten anschließen; denn es scheint nicht bezweifelt werden zu können, daß die Trauung der Neu-Katholiken durch ihren Geistlichen eine moralische und religiöse Wirkung habe, aber es fehlt, wie von den Herren Staatsministern nachgewiesen worden ist, die rechtliche Wirkung, welche in dieser Eigenschaft den neu-katholischen Geistlichen noch nicht eingeräumt worden ist. Das ist ein wichtiger und die vorliegende Frage in ein anderes Licht stellender Grund. Wenn daher bemerkt wurde, es bliebe den Geistlichen der Neu-Katholiken nachgelassen, eine vom protestantischen Geistlichen vollzogene Trauung auf Begehren zu wiederholen, dann fallen auch die Schwierigkeiten weg, die man in der Frage gefunden hat.

Präsident v. Carlowitz: Mir liegt daran, zu erfahren, ob ich diesen Vorschlag als einen Regierungsvorschlag anzusehen habe, welchenfalls er keiner Unterstützung bedarf, oder als ein Amendement, das ich zunächst zur Unterstützung zu bringen hätte.

Staatsminister v. Könnert: Als Regierungsvorschlag scheint er nicht angesehen werden zu können, denn es versteht sich von selbst, daß das ihnen nicht verweigert werden wird. Der Staat hat sich hierum nicht zu kümmern.

Präsident v. Carlowitz: Da dies ein Amendement, so würde ich darauf zuvörderst die Unterstützungsfrage zu stellen haben. Es ist das Amendement gestellt worden, es solle ungeachtet des Beschlusses der Kammer in Bezug auf Trauungen den Deutsch-Katholiken nachgelassen werden, sich noch später durch einen Geistlichen ihrer Confession einsegnen zu lassen. Was die Unterstützungsfrage anlangt, so glaube ich, in Betracht, daß das Amendement zur speciellen Berathung gehört, also noch rechtzeitig eingebracht worden ist, es genüge die Unterstützung durch ein Viertel. Ich frage daher: ob die Kammer das Amendement des Herrn Vicepräsidenten v. Friesen unterstützen wolle? — Die Unterstützung erfolgt sehr zahlreich.

D. Großmann: Es handelt sich also um die Nachtrauung, um mich eines technischen Ausdrucks zu bedienen. Man

will aber das Wort „Trauung“ nach der Ansicht des Herrn Staatsministers nicht anwenden, damit kein Zweifel in der Sache entstehen soll.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint eine kleine Lücke in unserm Beschlusse vorhanden zu sein, nachdem das Deputationsgutachten abgelehnt worden ist. Man findet nämlich nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß die eigentliche Trauung, welche rechtliche Wirkung haben soll, von protestantischen Geistlichen vollzogen werden soll. Wird die Voraussetzung im Protocoll niedergelegt, so ist die Lücke ausgefüllt, während sonst eine wesentliche Bestimmung zu vermissen sein würde.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich halte es nicht für unbedingt nothwendig; es ist bereits die allgemeine Anordnung dahin erlassen, daß sie wegen aller Amtshandlungen an den evangelischen Ortspfarrer gewiesen sind. Eine Lücke läge also nicht vor.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das ist freilich nur eine einstweilige Maaßregel der Staatsregierung gewesen. Wenn es sich aber von einem gesetzlich festzustellenden Interimisticum handelt, so würde es doch nöthig sein, über diese Amtshandlung der deutsch-katholischen Geistlichen etwas ausdrücklich zu bestimmen.

Vicepräsident v. Friesen: Ich habe diese Lücke nicht gefunden. Die Kammer hat entschieden, daß die deutsch-katholischen Geistlichen Trauungen nicht vornehmen sollen, und es geht daraus hervor, daß wirkliche Trauungen nur von Seiten der evangelischen Ortspfarrer vorgenommen und von ihnen die pfarramtlichen Erörterungen vorher angestellt werden müssen. Durch die Abstimmung hat die Kammer ihre Meinung deutlich genug zu erkennen gegeben, und es geht daraus hervor, daß den deutsch-katholischen Geistlichen nur die nachträgliche Einsegnung nachgelassen sei, welche bloß eine Nachtrauung ist, nicht eine wirkliche Trauung mit bürgerlichem Erfolg.

Bürgermeister Behner: Ich glaube, daß darüber kein Zweifel sein kann, denn wenn man die Vorlage zur Hand nimmt, so ist auf Seite 95 angeführt worden: „weil jedoch die oberste katholische Behörde der Erblande erklärte, daß diese Ministerialhandlungen, rücksichtlich der Dissidenten, durch römisch-katholische Geistliche nicht mehr vollzogen werden konnten, sah man sich, und zwar auf den eignen Wunsch derselben, genöthigt, solche damit an die evangelisch-lutherischen Ortspfarrer zu verweisen.“ Also ist hier schon erklärt, daß die actus ministeriales in Beziehung auf die Neu-Katholiken an die evangelischen Ortspfarrer verwiesen worden sind, und deshalb ist der Vorbehalt nicht nöthig.

D. Großmann: Ich wollte allerdings das argumentum a tuto geltend machen und der Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt beistimmen. Es könnten doch wohl Irrungen daraus hervorgehen, die auf eine solche Weise beseitigt werden könnten. Wenn man es in das Protocoll aufnehmen läßt, so wird der Zweck auch erreicht. Es sind auch die kirchlichen